

Reinhild Ahlers: COMMUNIO EUCHARISTICA. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici, Eichstätter Studien Band XXIX, Regensburg: Pustet 1990, 192 S. Kart. DM 42,—.

Die von Peter Krämer, dem Eichstätter Kanonisten, betreute Dissertation von Reinhild Ahlers liegt inzwischen als Veröffentlichung vor. Die Problematik der eucharistischen Gemeinschaft wird unter kirchenrechtlichem Aspekt untersucht und erläutert. Es ist bemerkenswert, daß der Begriff der »communio eucharistica« vor aller Reflexion des Begriffes »communio« auf dem II. Vatikanischen Konzil schon lange einen »Sitz im Leben« der Kirche besaß und besitzt. Der Begriff der »communio« oder die im Sprachgebrauch übliche »Kommunion« impliziert mit Selbstverständlichkeit und vor aller terminologischen Verwendung nicht nur die Teilnahme an der eucharistischen Tischgemeinschaft, sondern wird synonym für das »eucharistische Brot« gebraucht; »communio-nem suscipere« (vgl. c. 913 § 2) verweist auf den Empfang der Eucharistie (vgl. hierzu auch cc. 915, 921, § 1, § 2, 923). Wenn der Begriff »communio« in der Rechtssprache an den beigezogenen Belegstellen so eindeutig auf die Teilnahme an der Eucharistie verweist, dann wird deutlich, daß »communio« nicht nur ein zentraler Begriff des Sakramentenrechts, näherhin der rechtlichen Aussagen zur Eucharistie ist, sondern daß die verfassungsrechtliche Verwendung dieses Begriffes auch auf das Zentrum der Kirche und ihres Heildienstes hinweisen muß. Von hierher kann der Leser mit Interesse an die Untersuchung von Frau Ahlers herangehen. Ihre am II. Vatikanischen Konzil orientierte Aussage — »Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens«, vgl. auch c. 528 § 2 —, daß die Eucharistie *der* zentrale Vollzug der Kirche ist (vgl. S. 29), ist der entscheidende Satz, von dem aus die Verfasserin die Gesamtproblematik (vor allem S. 93–162), wie auch Einzelfragen (S. 163–184) angeht.

Die Untersuchung ist logisch gut aufgebaut und gegliedert, so daß sie auch dem Leser, der zunächst kirchenrechtlichen Fragestellungen etwas fremd gegenüberstehen sollte, eine hilfreiche Lektüre abgibt. Die Mitte dieser Untersuchung stellt zweifelsohne der Abschnitt »Die Eucharistie als Aufbauelement der communio« dar mit den Einzeluntersuchungen »Wortverkündigung und Eucharistie«, »Kirchengliedschaft und Eucharistie«, »Zulassung zur Eucharistie« — mit der Problematik wiederverheirateter Geschiedener, die sehr sorgfältig analysiert wird — »Eucharistische Gastfreundschaft« — ist dieser Begriff gut gewählt, um die Problematik des c. 844 adäquat zu um-

schreiben? — und »Die sonntägliche Eucharistieverpflichtung«. Gerade für die kritische Auseinandersetzung mit der Problematik in diesem Abschnitt wird man der Verfasserin danken müssen.

Insgesamt handelt es sich um eine lesenswerte, den Leser orientierende Studie, welche die Feier der Eucharistie in ihrer verfassungsrechtlichen Struktur erkennbar macht und verdeutlicht. Ein wertvoller Beitrag für die Weiterführung der Diskussion.

H. Heinemann